

Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich vom 1. März 2021 per 19. April 2021 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areale (Innenräume und Aussenflächen):

- **Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.**
- **Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht.**
- **Ein Abstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.**

Nutzung der Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen sind geöffnet, es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.

- Sportaktivitäten von Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter sind Aktivitäten im Breitensport, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen pro abgetrennte Sportfläche gestattet.
- Im Aussenbereich sind alle Sportarten erlaubt. Dabei muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- In Innenräumen sind nur Sportaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Dabei muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Es kann auf eine Maske verzichtet werden, wenn 25m² pro Person zur ausschliesslichen Nutzung oder 15m² pro Person bei statischer Nutzung zur Verfügung stehen.

- Sportaktivitäten von Profi- und Leistungssportler gemäss Angaben von Swiss Olympic, sind ohne Einschränkungen erlaubt, einschliesslich Wettkämpfe mit Publikum. Die Zulassung von Publikum erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Es gilt uneingeschränkt allgemeine Sitzpflicht
 - Jeder Sitzplatz muss den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
 - Es dürfen höchstens ein Drittel der verfügbaren Sitzplätze belegt werden
 - Es gilt eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen im Innenbereich und max. 100 Personen im Aussenbereich
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten

Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt.
- Alle Garderoben und Duschen sind geöffnet. Die jeweils zugelassene max. Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in der Garderobe aufhalten dürfen, ist vor Ort für jeden Raum angegeben.
- Sitzungszimmer können wieder von allen Altersklassen genutzt werden. Es gilt Maskenpflicht und der Abstand muss eingehalten werden. Die Belegung ist auf max. 15 Personen beschränkt.
- Krafträume können wieder von allen Altersklassen genutzt werden. Es gilt Maskenpflicht und der Abstand muss eingehalten werden. Für jede Person muss mind. 10m² Fläche zur Verfügung stehen, eine Belegung von mind. 5 Personen ist jedoch unabhängig der Raumgrösse immer möglich. Die jeweils zugelassene max. Anzahl Personen ist vor Ort angegeben.
- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sowie Profi- und Leistungssportler gibt es bei der Belegung der Garderoben, der Krafträume sowie Sitzungszimmer keine Einschränkungen.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf einer städtischen Sportanlage muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts, sowie über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer haben sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen/Wettkämpfe auf Sportanlagen benötigen zusätzlich zur Bewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an schutzkonzepte.sport@zuerich.ch eingereicht werden. Ohne eine ausdrückliche Bewilligung des Schutzkonzeptes durch das Sportamt darf keine Veranstaltung/Wettkampf durchgeführt werden.

Restaurationsbetriebe

Restaurationsbetriebe können den Aussenbereich öffnen. Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Das Sportamt als Betreiber der Sportanlage ist verantwortlich, dass die im Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sowie die aktuelle COVID-19-Verordnung eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller am Sportbetrieb beteiligten Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Trainings- bzw. Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Zürich, 16. April 2021